

**Verwaltungsvereinbarung zwischen**

**DIE ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION  
FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR (OTIF),**

**DAS GENERALDIREKTION MOBILITÄT UND VEREHR  
DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION (DG MOVE)**

**und**

**DIE EUROPÄISCHE EISENBAHNAGENTUR (ERA)**

## Verwaltungsvereinbarung zwischen OTIF, DG MOVE und ERA

### DIE PARTEIEN

- DIE ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR, vertreten durch ihren Generalsekretär und nachstehend als „OTIF“ bezeichnet;
- DAS GENERALDIREKTION MOBILITÄT UND VEREHR DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION, vertreten durch ihren Generaldirektor und nachstehend als „DG MOVE“ bezeichnet;
- DIE EUROPÄISCHE EISENBAHNAGENTUR, vertreten durch ihren Exekutivdirektor und nachstehend als „die Agentur“ bezeichnet.

### GESTÜTZT AUF:

- Das Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999;
- Vereinbarung zwischen der Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr und der Europäischen Union über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999 („Beitrittsvereinbarung“);
- 2013/103/EU: Beschluss des Rates vom 16. Juni 2011 über die Unterzeichnung und den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999 und insbesondere die von der Europäischen Union bei der Unterzeichnung abgegebenen Erklärungen betreffend die Ausübung ihrer Zuständigkeiten und die internen Verfahren zur Vorbereitung von OTIF-Tagungen und die Repräsentation und Abstimmung bei diesen Tagungen (die „Erklärungen“);
- Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Errichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur („Agenturverordnung“)

## IN ERWÄGUNG, DASS:

- Die Europäische Union und die OTIF das gemeinsame Ziel der Förderung, Verbesserung und Erleichterung des grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs sowohl in technischer als auch in rechtlicher Hinsicht unterstützen;
- Die Europäische Union einerseits und die OTIF andererseits ein Interesse an der Schaffung und Aufrechterhaltung der Äquivalenz der Rechtsvorschriften zur Eisenbahninteroperabilität und -sicherheit, soweit für den internationalen Eisenbahnverkehr erforderlich, haben;
- Das Ziel der Agentur darin besteht, in technischer Hinsicht zur Umsetzung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union beizutragen, mit denen die Wettbewerbsfähigkeit der Eisenbahnsektors durch Erhöhung des Interoperabilitätslevels der Eisenbahnsysteme und die Schaffung eines gemeinsamen Sicherheitsansatzes im europäischen Eisenbahnsystem gefördert werden soll. Auf diese Weise wird die Agentur zur Schaffung eines europäischen Eisenbahnraums ohne Grenzen und mit einem hohen Maß an Sicherheit beitragen. In dem Bestreben, diese Ziele zu erreichen, muss sich die Agentur der Einschränkungen in Bezug auf Eisenbahnverbindungen mit Ländern, die keine EU-Mitgliedstaaten sind, gänzlich bewusst sein.
- Die Erfahrung beim Entwerfen von Einheitliche Technische Vorschriften hat gezeigt, dass die bestehenden Arbeitsbeziehungen zwischen der OTIF einerseits und der DG MOVE und der Agentur andererseits einen weiteren Schritt vorwärts gebracht werden müssen. Eine engere Zusammenarbeit aller drei Seiten wird zu einer Rationalisierung der Entwurfsverfahren von Eisenbahnvorschriften von gemeinsamem Interesse wie TSI und ETV führen und die für die damit zusammenhängenden Konsultationen zwischen den Parteien benötigte Zeit minimieren.

HABEN SICH AUF FOLGENDE VERWALTUNGSVEREINBARUNGEN GEEINIGT (nachstehend als „VV“ bezeichnet):

### 1. ZWECK

- 1.1. Die Parteien erkennen den gegenseitigen Nutzen einer effizienten Nutzung der Ressourcen und stimmen einer effektiveren Zusammenarbeit und Koordination beim Entwerfen von Rechtsvor-

schriften im Bereich Eisenbahninteroperabilität und -sicherheit und insbesondere von Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) und Einheitlichen Technischen Vorschriften (ETV) sowie bei anderen Aktivitäten wie der Erstellung und Aufrechterhaltung verschiedener Eisenbahnregister zu. Vor diesem Hintergrund sollten die Parteien sich bemühen, jeweils in der OTIF und der Agentur geleistete Doppelarbeiten und -bemühungen zu vermeiden.

1.2. Die Parteien sind der Ansicht, dass:

- a) sie ihre technische Zusammenarbeit fortsetzen sollten, um doppelte Anstrengungen zu vermeiden und Übereinstimmung und Synergieeffekte im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzbereiche und Mandate gewährleisten zu können;
- b) sie relevante Informationen in ausreichendem Maße, korrekt und rechtzeitig austauschen sollten, um das Entwerfen von Eisenbahnvorschriften gemeinsamen Interesses wie ETV zu erleichtern und die Äquivalenz mit den entsprechenden TSI sicherzustellen.

## 2. ANWENDUNGSBEREICH:

ANWENDUNGSBEREICH dieser VV ist die Festlegung eines Rahmens für die Zusammenarbeit zwischen OTIF, DG MOVE und der Agentur im Bereich des internationalen Eisenbahnverkehrs. Der Anwendungsbereich dieser VV wird eingeschränkt durch den gemeinsamen Rahmen, der sich aus den Zuständigkeitsbereichen der DG MOVE und der Agentur einerseits und der OTIF andererseits ergibt.

Die VV deckt folgende Bereiche ab:

2.1. Für die OTIF:

- a) Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM - Anhang B zum Übereinkommen), insofern der elektronische Frachtbrief betroffen ist;
- b) Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID - Anhang C zum Übereinkommen), insofern EU-Eisenbahnrecht betroffen ist;
- c) Einheitliche Rechtsvorschriften für die Verbindlicherklärung technischer Normen und für die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Eisenbahnmaterial, das zur Verwendung im internationalen Verkehr bestimmt ist (APTU - Anhang F Übereinkommen) und betreffende ETV;

- d) Einheitliche Rechtsvorschriften für die technische Zulassung von Eisenbahnmaterial, das im internationalen Verkehr verwendet wird (ATMF - Anhang G zum Übereinkommen).

## 2.2. Für die DG MOVE und die Agentur:

- a) RICHTLINIE 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft (Neufassung);
- b) Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft, insofern die OTIF-Vorschriften betroffen sind.
- c) RICHTLINIE 2008/68/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland;
- d) RICHTLINIE 2007/59/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen;
- e) Abgeleitetes Recht und technische Dokumente, die auf den oben aufgezählten Richtlinien basieren, wie TSI, Spezifikationen zu Registern, Technische Stellungnahmen, GSM-Vorschriften usw.

## 3. Informationsaustausch

Unbeschadet des COTIF, der Beitrittsvereinbarung, der Erklärungen und sonstiger geltender Vorschriften bemühen sich die drei Parteien um eine Zusammenarbeit mit dem Ziel der Schaffung und Aufrechterhaltung der Äquivalenz zwischen den relevanten Rechtsvorschriften der EU und der OTIF. Zu diesem Zweck:

- a) Informiert die ERA die OTIF über den Zeitpunkt des Beginns der Arbeiten der Arbeitsgruppen der Agentur an neuen oder zu überarbeiteten EU-Vorschriften gemeinsamen Interesses.
- b) Informiert die ERA die OTIF über die Konsultationen der Agentur zu Empfehlungsentwürfen der Agentur zu EU-Vorschriften gemeinsamen Interesses.
- c) Informiert die DG MOVE die OTIF über relevante EU-Vorschriften gemeinsamen Interesses, sobald diese dem RISC-Ausschuss (Ausschuss für Eisenbahninteroperabilität und -sicherheit) oder dem TDG-Ausschuss

(Ausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter der Europäischen Kommission vorgelegt werden.

- d) Wird innerhalb der OTIF ein gemeinsam beschlossenes Verfahren für die Konsultation der Nicht-EU-OTIF-Vertragsstaaten zu den Entwürfen (überarbeiteter) EU-Vorschriften und eine angemessene Kommunikation der Konsultationsergebnisse an die DG MOVE und die ERA geschaffen.
- e) Die DG MOVE informiert die OTIF über vom RISC- oder TDG-Ausschuss vorgenommene Änderungen an den endgültigen Entwürfen der EU-Vorschriften.
- f) Die Entwürfe der EU-Vorschriften werden der OTIF nur in englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Wenn französische oder deutsche Übersetzungen vorliegen, werden diese der OTIF ebenfalls zur Verfügung gestellt.

#### 4. TREFFEN

- 4.1. Es werden regelmäßig Treffen auf Arbeitsebene zwischen der OTIF und der Agentur organisiert. Die DG MOVE nimmt daran teil, wenn sie es für erforderlich hält.
- 4.2. Auf Einladung oder Antrag einer Seite, werden gemeinsame Treffen zur Diskussion von Themen gemeinsamen Interesses, die von dieser VV abgedeckt werden, insbesondere alle Entwicklungen innerhalb der Arbeitsgruppen der Agentur in Bereichen, die für die OTIF von Bedeutung sind, abgehalten.
- 4.3. Anhand dieser Treffen soll eine aktualisierte Liste der OTIF- und EU-Vorschriften gemeinsamen Interesses mit Angabe des geplanten Annahme- und Inkrafttretenszeitpunkts in beiden Organisationen erstellt werden.
- 4.4. Die OTIF sollte im Rahmen dieser Treffen alle Entwicklungen in Bezug auf das COTIF<sup>1</sup> ansprechen, die von gemeinsamem Interesse sein könnten und Auswirkungen auf künftige Eisenbahnrechtsvorschriften haben könnten.
- 4.5. Die Häufigkeit der Treffen wird vorläufig und vorbehaltlich anderslautender Beschlüsse auf zwei- bis dreimal jährlich in Valenciennes oder

---

<sup>1</sup> COTIF, einschließlich alle Anhänge und Anlagen, d.h. nicht nur ATMF und APTU.

Lille festgelegt, um eine möglichst breite Teilnahme an Experten der Agentur sicherzustellen.

4.6. Bei Themen spezifischen Interesses kann die OTIF in Begleitung von Experten aus Nicht-EU-OTIF-Vertragsstaaten teilnehmen.

## 5. TEILNAHME DER OTIF IN DEN ARBEITSGRUPPEN DER AGENTUR UND ZUGANG ZU DEN DOKUMENTEN

5.1. Von der OTIF zur Vertretung der Interessen der Nicht-EU-OTIF-Mitgliedstaaten benannte Experten sind zur Teilnahme mit Beobachterstatus in den Arbeitsgruppen der Agentur zu vorbereitenden Arbeiten an künftigen EU-Vorschriften gemeinsamen Interesses zugelassen. Beobachter der OTIF in den Arbeitsgruppen der Agentur haben kein Anrecht auf Erstattung der Reise- und Verpflegungskosten oder sonstige Kompensationen von Seiten der Agentur oder der DG MOVE.

5.2. OTIF-Experten, die an den Arbeitsgruppen der Agentur teilnehmen wird ein Gastzugang zu den im Extranet der Agentur befindlichen Dokumenten der ihrer entsprechenden Arbeitsgruppe(n) gewährt. Der Zugang zum Extranet der Agentur und den dort befindlichen Argumenten untersteht einer Vertraulichkeitsvereinbarung.

## 6. LISTE DER QUERVERWEISE ZU DEN ÄQUIVALENTEN EU-VORSCHRIFTEN

Die OTIF erstellt ein Dokument mit den Links zwischen den geltenden EU-Vorschriften und den entsprechenden OTIF-Vorschriften und hält dieses auf dem neuesten Stand.

## 7. VERFASSEN TECHNISCHER VORSCHRIFTEN

Das Sekretariat der OTIF und die Agentur arbeiten beim Verfassen von OTIF-Vorschriften mit entsprechenden EU-Vorschriften zusammen, wenn diese Vorschriften auf einer Empfehlung der Agentur beruhen. Das Sekretariat und die Agentur informieren sich gegenseitig über vorbereitende Arbeiten an künftigen EU- bzw. OTIF-Vorschriften.

## 8. EISENBAHNREGISTER UND LISTE ZUGELASSENER KOMPONENTEN

Es wird eine Zusammenarbeit im Bereich Register und Listen zugelassener Komponenten geben, die in den OTIF- und EU-Vorschriften äquivalent sind, um den Mittel- und Arbeitsaufwand auf beiden Seiten zu minimieren. Zur

Vermeidung von Doppelarbeiten bemühen sich beide Seiten wenn möglich um die Führung gemeinsamer Register mit EU-Mitgliedstaaten/EWR-Staaten und Nicht-EU-OTIF-Vertragsstaaten. Zur Erreichung dieses Ziels werden Daten aus Nicht-EU-OTIF-Vertragsstaaten in die bereits geplanten und von der Agentur zu führenden Register aufgenommen, darunter insbesondere:

- 8.1 Das Register für Fahrzeughalterkennzeichnungen (VKM) wird auf der Website der Agentur veröffentlicht und auf dem neuesten Stand gehalten; die OTIF richtet auf ihrer Website einen Link zu diesem Register ein. Die OTIF sendet der Agentur alle für das VKM relevanten Daten zu Haltern mit Geschäftssitz in einem Nicht-EU-OTIF-Vertragsstaat, einem Nicht-OTIF-OSShD-Staat und anderen Staaten des eurasischen Raum, die mit dem internationalen Eisenbahnnetz verbunden sind. Die Agentur berücksichtigt diese Daten bei den monatlichen Aktualisierungen des VKM-Registers auf ihrer Website.
- 8.2 Das Register der Zertifikate und Zertifizierungsstellen der für die Instandhaltung zuständigen Stellen (ECM) wird – vorbehaltlich Bestätigung nach der Folgenabschätzung verschiedener Optionen – möglicherweise für beide Organisationen auf der Website der Agentur geführt und auf dem neuesten Stand gehalten. Wenn diese Lösung bestätigt wird, erstellt die OTIF auf ihrer Website einen Link zum ECM-Register und sendet der Agentur alle relevanten Informationen zu Zertifizierungsstellen mit Geschäftssitz in einem Nicht-EU-OTIF-Vertragsstaat, die dem Generalsekretär der OTIF notifiziert wurden. In dieser Option gewährt die Agentur diesen Zertifizierungsstellen nach Erhalt der Informationen Zugang zur Datenbank für Interoperabilität und Sicherheit der Europäische Eisenbahagentur (ERADIS), wo sie die ausgestellten, geänderten, erneuerten, ausgesetzten oder widerrufenen ECM-Zertifikate hochladen können.
- 8.3 Ähnlich dem ECM-Register kann das Register der akkreditierten und anerkannten Bewertungsstellen innerhalb des Anwendungsbereichs der ETV zur Risikobewertung auf der Website der Agentur geführt und auf dem neuesten Stand gehalten werden. In diesem Fall erstellt die OTIF auf ihrer Website einen Link zu diesem Register.
- 8.4 In Übereinstimmung mit dem NVR-Beschluss der OTIF können die nationalen Fahrzeugregister (NVR) der OTIF-Vertragsstaaten mit dem von der Agentur geführten Virtuellen Einstellungsregister (VVR) verknüpft werden. Die Verknüpfung hat gemäß den von der Agentur erlassenen Spezifikationen zu erfolgen.



- 8.5 Die Agentur kann der OTIF vorbehaltlich zusätzlicher Vereinbarungen zu den Nutzungsbestimmungen und -bedingungen Zugang zum Europäischen Register genehmigter Fahrzeugtypen (ERATV) gewähren. Die OTIF veröffentlicht Informationen zu auf dem Staatsgebiet der Nicht-EU-OTIF-Vertragsstaaten zugelassenen Fahrzeugtypen. Die OTIF-Vertragsstaaten notifizieren diese Fahrzeugtypen gemäß den von der Agentur erlassenen Spezifikationen.
- 8.6 Die Agentur und die OTIF bestimmen ein Verfahren für die Veröffentlichung und Aktualisierung einer gemeinsamen Liste der vollständig genehmigten Verbundstoff-Bremsklötze gemäß Verweis in Anhang G der TSI WAG und der ETV WAG.
- 8.7 Die Agentur kann der OTIF vorbehaltlich zusätzlicher Vereinbarungen zu den Nutzungsbestimmungen und -bedingungen Zugang zur Datenbank der Referenzdokumente (RDD) gewähren. Wenn diese Lösung bestätigt wird, ist die OTIF für den Upload und die Aktualisierung der nationalen Referenzdokumente aus Nicht-EU-OTIF-Vertragsstaaten verantwortlich.
- 8.8 Die Agentur und die OTIF arbeiten zusammen bei der Notifizierung und Veröffentlichung der nationalen Vorschriften.

## 9. WEITERVERBREITUNG

- 9.1 Wo immer angebracht bemühen sich die Parteien mittels Workshops/Sitzungen gemeinsam um eine Weiterverbreitung der sowohl für EU-Mitgliedstaaten als auch OTIF-Mitgliedstaaten relevanten Informationen.
- 9.2 Die Parteien bemühen sich um eine Koordinierung der Veröffentlichung von Anwendungshandbüchern zu den entsprechenden technischen Vorschriften der EU/OTIF.

## 10. KOORDINATION DER BEWERTUNGSSTELLEN

Die drei Parteien bemühen sich um Zusammenarbeit mit dem Ziel weiterer Harmonisierung der Bewertungsverfahren durch:

- a) Erleichterung der Koordination zwischen den benannten Stellen der EU und den Bewertungsstellen der OTIF;
- b) Erleichterung der Koordination zwischen EU- und Nicht-EU-OTIF-ECM-Zertifizierungsstellen;

- c) Erleichterung der Koordination zwischen anerkannten Stellen für ETV in EU- und Nicht-EU-OTIF-Mitgliedstaaten für die Risikobewertung

## 11. TECHNISCHER RAT UND TECHNISCHE STELLUNGNAHMEN

Die drei Parteien bemühen sich um einen Informationsaustausch mit dem Ziel, die Abgabe von technischen Ratschlägen und Stellungnahmen zu äquivalenten technischen Vorschriften der EU/OTIF, insbesondere in Bezug auf die Auslegung von TSI/ETV und Fragen und Klarstellungen von benannten Stellen/Bewertungsstellen zu koordinieren.

## 12. GEFÄHRLICHE GÜTER

12.1 Die drei Parteien bemühen sich um einen Informationsaustausch mit dem Ziel, die Übereinstimmung zwischen dem RID und den innerhalb der EU für die Eisenbahn geltenden Rechtsvorschriften zu verbessern.

12.2 Zur Erleichterung der Arbeit kann eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingerichtet werden, die harmonisierte Lösungen für die ausgemachten Fragen auf technischer Ebene diskutieren und entwickeln kann. Insbesondere bei Fragen in folgenden Bereichen können Sitzungen der Arbeitsgruppe stattfinden:

- a) Zuordnung der Verantwortung der Eisenbahn-Stakeholder
- b) Eisenbahnbetrieb
- c) Bau von Güterwagen
- d) Meldung von Unfällen und Statistiken
- e) Notfallplanung
- f) Telematikanwendungen
- g) Terminologie
- h) Methoden für die Evaluierung und Bewertung von Risiken
- i) Sonstige relevante Themen

### 13. PRAKTISCHE VORKEHRUNGEN

Das Sekretariat der OTIF, die DG MOVE und die Agentur treffen praktische Vorkehrungen zur Umsetzung dieser VV.

### 14. ALLGEMEIN

14.1 Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung trägt jede Partei ihre aus der in dieser VV festgesteckten Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst.

14.2 Jede Meinungsverschiedenheit in Bezug auf die Auslegung dieser VV wird durch Konsultationen zwischen den Parteien geklärt.

14.3 Durch diese VV werden im internationalen Recht keine Rechten oder Pflichten geschaffen und sie ist nicht als rechtsverbindliche Vereinbarung anzusehen.

14.4 Diese VV kann jederzeit im schriftlichen Einverständnis der Parteien geändert werden.

14.5 Kurz nach der Unterzeichnung dieser VV gibt jede Partei den anderen Parteien eine Kontaktstelle oder eine Liste an Kontaktpersonen (mit Kontaktdaten und Haupttätigkeitsbereichen) an.

14.6 Diese VV tritt mit ihrer Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft. Diese VV gilt fünf (5) Jahre und kann im gegenseitigen Einverständnis der Parteien um weitere fünf (5) Jahre verlängert werden. Die DG MOVE und die Agentur einerseits und die OTIF andererseits können diese VV durch eine schriftliche Mitteilung an die OTIF bzw. an die DG MOVE und die Agentur beenden. In diesem Fall wird die Außerkraftsetzung sechs Monate nach dem Mitteilungszeitpunkt und ohne Auswirkung auf bereits im Rahmen dieser VV begonnene Aktivitäten und auf dieser VV basierende Rechtsinstrumente gültig.

Geschehen zu Brüssel, am 24. Oktober 2013 in drei Urschriften in englischer Sprache

Gezeichnet

François Davenne  
Generalsekretär  
OTIF

Matthias Ruete  
Generaldirektor  
GD MOVE

Marcel Verlype  
Exekutivdirektor  
ERA